

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.5 vom 22. August 2017

ZH Steuerrekursgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.5

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.5 du 22 août 2017

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.5 del 22 agosto 2017

Regeste

Krankheitskosten. - Der Pflichtige konnte nicht nachweisen, dass den in der Steuererklärung 2014 deklarierten Krankheitskosten für 72 Sitzungen bei einer Psychologin eine medizinische Notwendigkeit zugrunde liegt. Es fehlt eine ärztliche Verordnung 2014; der Umstand, dass der Pflichtige nach einer akuten Krankheitsphase per 2002 über 10 Jahre hinweg medizinisch indizierte psychotherapeutische Begleitung hatte, ändert daran nichts. Mit dem vorliegenden Entscheid, der insbesondere auch gesundheitsrechtliche Aspekte einbezieht, ist deshalb die vorinstanzliche Aufrechnung der Krankheitskosten zu bestätigen.

Erwägungen

E. 1

Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin,

E. 2

Der Bericht darf nur Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers nötig sind.

E. 3

Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin prüft den Vorschlag und beantragt, ob und für welche Dauer bis zum nächsten Bericht die Psychotherapie zu Lasten der Versicherung fortgesetzt werden kann.

E. 4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.